



Brüssel, den 30. September 2016
(OR. en)

12696/16

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0230 (COD)

2016/0231 (COD)

CLIMA 124
ENV 618
ENER 339
TRANS 366
AGRI 511
FORETS 50
COMPET 512
ECOFIN 852
ONU 107
CODEC 1338
IA 76

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11483/16 CLIMA 92 ENV 511 ENER 293 TRANS 315 AGRI 432 COMPET
432 ECOFIN 730 CODEC 1098 IA 55 - COM(2016) 482 final,
11494/16 CLIMA 93 ENV 512 AGRI 434 FORETS 35 ONU 88 CODEC
1101 IA 56 - COM(2016) 479 final

Betr.: Nicht unter das EHS fallende Sektoren

a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen (erste Lesung)

b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen (erste Lesung)
- Orientierungsaussprache

I. EINLEITUNG

1. Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 23./24. Oktober 2014 auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik für die Europäische Union bis 2030 verständigt und das verbindliche Ziel der EU gebilligt, die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren¹. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen erklärt, die EU werde dieses Ziel gemeinsam in möglichst kostenwirksamer Weise erfüllen, wobei eine Reduzierung in den vom EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) erfassten Sektoren um 43 % und in den nicht unter das EHS fallenden Sektoren um 30 % gegenüber 2005 erforderlich sei. Alle Mitgliedstaaten würden sich an diesen Anstrengungen beteiligen, wobei Fairness- und Solidaritätsaspekte in ausgewogener Weise zu berücksichtigen seien.
2. Am 15. Juli 2015 hat die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der geltenden EHS-Richtlinie angenommen². Ziel des Vorschlags ist es, die Leitlinien des Europäischen Rates vom Oktober 2014 bezüglich der unter das EU-EHS fallenden Sektoren in Rechtsvorschriften umzusetzen und das System für die Zeit nach 2020 anzupassen. Die Beratungen, die unter dem luxemburgischen Vorsitz begonnen haben, werden unter dem slowakischen Vorsitz fortgesetzt. Auf den Tagungen des Rates (Umwelt) vom 26. Oktober 2015 und 20. Juni 2016 haben zwei Orientierungsaussprachen stattgefunden.
3. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 enthalten auch spezifische Leitlinien für die nicht unter das EU-EHS fallenden Sektoren, unter anderem hinsichtlich der Methode zur Festsetzung der nationalen Emissionsreduktionsziele für 2030 und der Verfügbarkeit und des Einsatzes von Flexibilitätsinstrumenten in diesen Sektoren. So soll eine Strategie dafür, wie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land Use, Land Use Change and Forestry – LULUCF) in den Rahmen für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 einzubeziehen sind, festgelegt werden, sobald die technischen Gegebenheiten dies zulassen, in jedem Fall aber vor 2020.

¹ Dok. EUCO 169/14.

² Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien (Dok. 11065/15 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3).

4. Die Kommission hat am 20. Juli 2016 zwei Legislativvorschläge mit Blick auf den Beitrag der Nicht-EHS-Sektoren zu den Gesamtanstrengungen vorgelegt: Dabei geht es zum einen um verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 ("Lastenteilungsverordnung"; hierunter fallen etwa CO₂-Emissionen aus Verkehr und Wärmeversorgung von Gebäuden sowie die Emissionen anderer Treibhausgase als CO₂ aus der Landwirtschaft und der Abfallwirtschaft)³, und zum anderen um die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 ("LULUCF-Verordnung")⁴. Ausgehend von diesem Regelungsrahmen wird es Sache der Mitgliedstaaten sein, die geeignetsten Maßnahmen zur Erreichung ihrer nationalen Ziele zu entwickeln. Hierzu stehen ihnen seitens der EU eine Reihe von Instrumenten und unterstützenden Maßnahmen zur Verfügung, unter anderem im Bereich der Energieeffizienz und der emissionsarmen Mobilität.
5. Zusammen mit dem Vorschlag für die Überarbeitung des EU-EHS soll mit den neuen Vorschlägen für die Nicht-EHS-Sektoren sichergestellt werden, dass das Gesamtziel der EU für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen bis 2030 erreicht wird und dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Übereinkommens einhalten.
6. Gemäß der vorgeschlagenen Lastenteilungsverordnung (LTV) sind die nationalen Emissionsreduktionsziele auf der Grundlage des bei der derzeitigen Lastenteilungsentscheidung angewandten Ansatzes und im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates vom Oktober 2014 festzulegen. Die Ziele basieren auf dem relativen Pro-Kopf-BIP, wobei die Ziele für Mitgliedstaaten mit einem über dem EU-Durchschnitt liegenden Wert weiter angepasst werden, um der Kostenwirksamkeit innerhalb dieser Gruppe Rechnung zu tragen. Die derzeitigen Flexibilitätsregelungen (innerhalb der Handelsperiode Übertragung der jährlichen Emissionszuteilungen auf nachfolgende Jahre bzw. Vorwegnahme von Zuteilungen, Möglichkeit der Übertragung zwischen Mitgliedstaaten) sollen beibehalten werden. Vorgeschlagen werden darüber hinaus zwei neue Flexibilitätsregelungen: ein Nettoabbau – in begrenztem Umfang – aus bestimmten LULUCF-Verbuchungskategorien zur Anrechnung auf die Einhaltung der Ziele in den LTV-Sektoren und die Möglichkeit für bestimmte Mitgliedstaaten, eine begrenzte Menge von EU-EHS-Zertifikaten zu löschen, damit sie ihren Verpflichtungen im Rahmen der LTV nachkommen können. Dem Vorschlag zufolge soll auch künftig eine jährliche Meldung der Emissionen erfolgen, und alle zwei Jahre soll über Prognosen, Strategien und Maßnahmen Bericht erstattet werden; Überprüfungen der Einhaltung der Vorschriften sollen allerdings nur noch alle fünf Jahre statt wie bisher jedes Jahr durchgeführt werden.

³ Dok. 11483/16 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

⁴ Dok. 11494/16 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

7. Mit der vorgeschlagenen LULUCF-Verordnung soll festgelegt werden, wie die Sektoren Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 einbezogen werden sollen. Dem Vorschlag liegen die EU-weiten Vorschriften für die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im LULUCF-Sektor gemäß dem Beschluss Nr. 529/2013/EU zugrunde, wobei einige Änderungen vorgeschlagen werden, um die derzeitigen Regelungen zu aktualisieren und zu straffen. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass ein Gleichgewicht zwischen den angerechneten Emissionen und dem angerechneten Abbau von Treibhausgasen gewahrt bleibt und dass der LULUCF-Sektor insgesamt keine Nettoemissionen erzeugt ("No-Debit"-Regel – Verbot einer Minusbilanz). In dem Vorschlag sind mehrere Flexibilitätsregelungen vorgesehen, die es den Mitgliedstaaten erleichtern sollen, die Einhaltung dieser Regel zu gewährleisten: So können überschüssige LTV-Zuteilungen verwendet werden, um Emissionen aus einer Landnutzungskategorie durch den Abbau innerhalb einer anderen Kategorie auszugleichen, der Nettoabbau kann im Zeitraum 2021 bis 2030 akkumuliert werden, und es ist eine Übertragung von Abbauüberschüssen zwischen den Mitgliedstaaten möglich. Ferner wird ein neues EU-Regelungsverfahren für die Überwachung der Referenzwerte für die Waldbewirtschaftung eingeführt.

II. SACHSTAND

8. Zu Beginn des slowakischen Vorsitzes ist im Rat die Prüfung der Kommissionsvorschläge und der beigefügten Folgenabschätzungen auf fachlicher Ebene eingeleitet worden. Die Beratungen befinden sich noch in der Anfangsphase, und alle Delegationen erhalten Prüfungsvorbehalte zu dem Vorschlag aufrecht.
9. Das Europäische Parlament hat Herrn Gerben-Jan Gerbrandy (ALDE, NL) zum Berichterstatter für den LTV-Vorschlag ernannt. Für den LULUCF-Vorschlag wurde noch kein Berichterstatter ernannt.
10. Der Rat hat am 25. August 2016 beschlossen, zu beiden Vorschlägen eine Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einzuholen.
11. Die Minister werden daher ersucht, auf der Tagung des Rates (Umwelt) am 17. Oktober 2016 an einer ersten Orientierungsaussprache über die Vorschläge teilzunehmen. Der Vorsitz hat zwei Fragen formuliert, an denen sich die Debatte orientieren soll.
12. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, diese Fragen, die nachstehend wiedergegeben sind, zur Kenntnis zu nehmen und sie an den Rat weiterzuleiten.
13. Um die Organisation der Debatte zu erleichtern, werden die Delegationen ersucht, dem Vorsitz und dem Ratssekretariat vor der Ratstagung schriftliche Antworten auf die Fragen zu übermitteln.

III. FRAGEN AN DIE MINISTER

Vor dem dargestellten Hintergrund ersucht der Vorsitz den Rat (Umwelt) um politische Leitlinien für das weitere Vorgehen anhand folgender Fragen:

- 1) *Sind die Minister – unter Berücksichtigung der Leitlinien, die der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2014 vorgegeben hat – der Auffassung, dass die Vorschläge der Kommission für die Nicht-EHS-Sektoren einen gerechten und wirksamen Regelungsrahmen bieten, mit dem sichergestellt werden kann, dass bis 2030 das Ziel einer Reduktion um 30 % gegenüber dem Jahr 2005 erreicht wird?*
 - 2) *Sind die existierenden sowie die vorgeschlagenen neuen Flexibilitätsregelungen Ihres Erachtens angemessen, um die Ziele in den Nicht-EHS-Sektoren bei gleichzeitiger Wahrung der ökologischen Integrität kosteneffizient erreichen zu können?*
-